

**Antrag auf Zusicherung bei Umzug innerhalb des Landkreises  
Lörrach zu den Aufwendungen einer neuen Unterkunft, Mietkaution  
- § 22 Abs.4 und 6 SGB II -**

Name:

Vorname:

Straße (bisherige Wohnung):

PLZ/ Wohnort (bisherige Wohnung):

Nummer der Bedarfsgemeinschaft:

Kundennummer:

Ich beabsichtige am ..... mit

- meinem/ meiner Ehepartner/in, Lebenspartner/in
- meinem/n (Anzahl Kinder) ..... Kind/ern
- Ich bin bzw. meine Ehe-/ Lebenspartnerin ist schwanger  
(Angabe wird zur Feststellung der Personenzahl benötigt)
- mit folgenden sonstigen Personen (bitte Vor- und Zuname angeben):

.....  
.....

nach (Anschrift der neuen Wohnung):

Straße: .....

Postleitzahl & Ort: ..... umzuziehen.

Ich beantrage:

- die Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft (§ 22 Abs. 4 SGB II)
- Mietkaution in Höhe von ..... EURO (§ 22 Abs. 6 SGB II)
- Genossenschaftsanteile in Höhe von ..... EURO (§ 22 Abs. 6 SGB II)

**Begründung:**

- Der Umzug ist aus folgenden Gründen notwendig (ausführliche Begründung mit Nachweisen, ggf. zusätzliches Blatt benutzen):

**Mit Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben und dass ich die Hinweise zum Umzug innerhalb des Landkreises Lörrach zur Kenntnis genommen habe.**

-----  
Ort, Datum, Unterschrift des / der Antragstellers/in

## Hinweise zum Umzug innerhalb des Landkreises Lörrach:

- Auch bei Umzug **innerhalb des Landkreises Lörrach** gilt: Der Umzug muss notwendig sein (Auszug geboten, z. B. bei Räumung, zu kleiner oder zu teurer Wohnung, Scheidung, häuslicher Gewalt). Nur wenn die Zusicherung vorab (d.h. vor Unterzeichnung des Mietvertrages) beantragt und erteilt wird, besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Übernahme der Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteile. Ausnahme möglich, z. B. bei Übertritt aus Therapie in betreutes Wohnen.
- Grundsatz: Ist der Umzug nicht notwendig, werden die Umzugskosten nicht übernommen, auch nicht als Darlehen!
- Die **Umzugskosten** müssen angemessen, d. h. möglichst gering sein, deshalb sollte der Umzug grundsätzlich in Eigenregie durchgeführt werden (eigener oder geliehener Pkw). Ansonsten günstigstes Mietfahrzeug (mind. 3 Kostenvoranschläge). Umzugsfirmen dürfen nur in begründeten Einzelfällen und nach Absprache mit dem Jobcenter (ebenfalls mind. 3 KV) beauftragt werden. **Auch hier muss die Zusicherung vorab (vor Anmietung eines Transportfahrzeuges oder Beauftragung einer Spedition) eingeholt werden.**
- Die Miete der neuen Wohnung muss angemessen sein, andernfalls erfolgt Ablehnung oder Kürzung. Die Beträge je nach Größe der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft werden dem Antragsteller mitgeteilt.
- Bei Kaution/Genossenschaftsanteilen ist ferner zu prüfen, ob vorrangig Schonvermögen einzusetzen ist.
- Doppelte Mietzahlung bei Neuankunft erfolgt nur im Ausnahmefall und ist zu begründen.
- Maklergebühren werden nur in begründeten Notfällen anerkannt.

### Auszug aus §§ 22 Abs. 4 + 6 SGB II:

- (4) *Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die **neue Unterkunft örtlich zuständigen** kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.*
- (6) *Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden.*